

Entscheidung: NetzDG0062022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Nutzerkommentare, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 25.01.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG- Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 02.02.2022 wie folgt entschieden:

Die vorgelegten Inhalte erfüllen den Tatbestand des § 185 StGB und sind damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Gerügt wurde der Beitrag eines Nutzers auf der Plattform [...].

Die beanstandeten Inhalte sind unter folgender URL abrufbar:

[...]

Gegenständlich sind 4 Wortbeiträge unter dem Video, die über die genannten Adressen erreichbar sind:

Kommentar 1:

[...]

Comment: "Ohne dieses angebliche "Kriegsverbrechen" hätte Operation Downfall über 1946 und 1947 stattgefunden. Ein Moralscheißer im Kireg wie du hätte ganzes Japan und Korea eine wortwörtliche Hölle gemacht. Gott sei dank."

Kommentar 2:

[...]

Comment: "@[...] Du echter Klugscheißer. Wenn du nicht richtig weißt, ist es immer besser stumm zu bleiben. Die Atombomben haben doch damit zu tun. Viele Forscher sagen das. Sie adressiere, dass beide Kriegsantritt Sowjetunions und Atombombe relevante Rollen gespielt haben. Aber du Moralscheißer einfach gegen Atombombe wollte natürlich die Rolle der Bomben willkürlich ignorieren. Das japanische Kommando hat eigentlich keine Lust zu kapitulieren, auch bereit zu sein,

Zivilisten zu mobilisieren, und sich auf Verteidigungsoperation(決号作戦) vorzubereiten. Wenn du japanisches Material gelesen hätte, statt unnötigerweise meine Herkunft zu suchen, könntest du nie einen dummen Kommentar schreiben, dass Japan ohne Atombomben schon kapitulieren wollte. Noch ein Info: "Japan kapitulierte nach dem Kriegseintritt der Sowjetunion." ist schwachsinnige Formulierung. Der hat am 8. 8. stattgefunden, Hiroshima 6. 8. und Nagasaki 9. 8. Und die Kapitulationserklärung am 15. 8. (Unterschrift 2.9.) Also es war nach beiden Atombomben und russischem Angriff Manchuria. Aber natürlich wollte ein Moralscheißer so formulieren, um seine Argumente gegen Notwendigkeit der Atombomben willkürlich zu betonen. Was für einen Schwachsinn"

Kommentar 3:

[...]

Comment: @[...] Hey Dummkopf. Mit Überbelastung viel gemacht für dein Ding, das über deinen Schultern nur als Dekoration steht. Welche etablierte Forscher für dich haben gesagt, dass Japan ohne Atombomben so schnell kapitulieren würde? Forscher, auf die ich beziehe, habe ich gerade in einem anderen Kommentar geschrieben. Da gibt es nicht nur Forscher, sondern japanischer Kaiser und Politiker. Japaner wussten doch, dass USA den Schutz des Kaisers akzeptieren würde, aber hat trotzdem nicht kapituliert. Aber keine andere Konditionen, die hier kein Thema sind. Viel geschrieben, um unnötigerweise zu zeigen, dass du wusstest, dass Japaner sich um den Schutz des Kaisers bemüht hat, aber das bringt nicht zu deiner unsachlichen Behauptung. Krieg selber ist eine brutale Tat. Das Konzept "Kriegsverbrechen" ist mir nicht so überzeugend, und Verbrechen ist einfach Verbrechen. Und strategische Tätigkeiten im Krieg sehe ich nicht unbedingt als ein Verbrechen. Ein selbst bestätigter Moralscheißer, der nur auf dem pazifistischen Schreibtisch bleibt, wollte nur selektiv eine Seite sehen und schreibt eine billige Behauptung, ohne Fähigkeit, zu sehen, eine Ereignis kann nicht nur mit Moral betrachtet werden. Wenn Truman wie du wärest, hätte wahrscheinlich Operation Downfall stattgefunden, weiter mehrere MILLIONEN Menschen wären gestorben und Sowjetunion hätte ganzes Korea übernommen, und ich würde vielleicht unter Kim Jong Un leben. Findest du es geil? Zum Glück regieren keine Länder hirnlose Moralscheißer wie du. Gott sei nochmal dank. Dass ein Dummkopf wie du nicht siehst, ändert keinen historischen Fakt. Wenn du nicht verstehst, bleibt nur du dumm, und die Welt bleibt in Wahrheit. Wenn du mit meinem Kommentar missverstanden hast, dass ich Menschensterben "geil" finde würde, ist es nicht mein Problem, sondern Problem von deinem nutzlosen Gehirn.

Kommentar 4:

[...]

Kommentar: Ich habe nur deinen ersten Absatz gelesen und gelacht. Wäre Nimitz und MacArther der Ansicht, dass die Abwürfe sinnfrei wäre? Bist du bescheuert? 10 Sekunden Googln ist genug, zu zeigen, dein alternativer Fakt, der nur in deinem Kopf gültig ist, ist in der Realität falsch:

[...] Diese Ansicht hat nur Admiral Leahy und Eisenhower, aber auch nicht Nimitz (lies richtig den Artikel), Stimson, MacArthur(!), Mountbatten und Truman, geschwiegen davon, dass Soldaten davon nur in militärer Perspektive sprechen konnten. Obwohl alle einverstanden sind, dass Atombomben brutal sind, war es kein Konsens auf dem amerikanischen Oberhaupt, dass es bedeutungslos wäre. Nimitz und MacArthur haben klar gedacht, dass sie sich auf die Landinvasion vorbereiten sollten, und ernsthaft geplant, anders als dein alternativer Fakt sagt. In diesem Sinn unter anderem waren schon die Abwürfe sinnvoll. (Dass die Abwürfe zur FRÜHEREN Kapitulation geführt haben, habe ich schon in vorherigen Kommentaren erklärt.) A propos: Eisenhower hat sogar gar nicht an dem pazifischen Krieg teilgenommen. Wir wissen, es gab harte Diskussionen für und gegen Atombombenabwürfe, aber sogar die meisten gegen Abwürfe sprechen nicht unaufpassend, dass es für die frühere Kapitulation sinnfrei wäre. Hier kommt dann ein Moralscheißer, der selektiv einige Meinungen akzeptiert und umgebogen hat und sagt, "Guck! Auch Soldaten auf der hohen Ebene waren gegen die Atombomben. Also sind sie bedeutungslos!" Siehst du wie lächerlich deine Argumente sind? Noch dazu, du wolltest einen späteren Präsidenten, Eisenhower, referenzieren, der kein Insider in dem pazifischen Krieg war, aber nicht den damals aktuellen Präsidenten Truman, der alle relevanten Infos bekommen hat und an dem Entscheidungsprozess aktiv teilgenommen hat. Ich meine nicht, dass Truman perfekt war, sondern wie selektiv (und umbiegend) deine Denkprozesse sind. Du behauptest ohne Beleg und deine Behauptung im ersten Absatz ist total partiell und falsch. Schon vom Anfang an warst du so hirnlos, habe ich schon in vorherigen Kommentaren geschrieben. Du wolltest nur die andere Sicht umbiegen und selektive Meinungen akzeptieren. Ich glaube, ich muss nicht weitere Absätze lesen. Und ich bin überzeugt, dass es nichts bringt, dir etwas weiter zu erklären. Ich möchte eher nur deine Eltern bitten, dir klar zu erklären, dass das verirrte Verständnis deines dummen Kopfs nicht unbedingt der Fakt ist. Und dass die komplizierte Welt nicht in deiner moralen Phantasie bleiben darf oder wird. ;)

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Der Kommentar wurde durch den Ausschuss nicht daraufhin überprüft ob er gegen die [...] -Community-Richtlinien verstößt.

Die Beiträge des Nutzers sind rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Bei den Kommentaren handelt es sich die Wiedergabe von Meinungen, deren Äußerung grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 I GG unterfällt. Die Meinungsfreiheit findet jedoch Ihre Grenzen in den allgemeinen Gesetzen und im Recht der persönlichen Ehre, Art. 5 II GG.

Eine solche Schranke findet sich in § 185 StGB.

Bei Anwendung dieser Strafnorm auf Äußerungen im konkreten Fall verlangt Art. 5 I 1 GG zunächst eine der Meinungsfreiheit gerecht werdende Ermittlung des Sinns der infrage stehenden Äußerung. Darauf aufbauend erfordert das Grundrecht der Meinungsfreiheit als Voraussetzung einer strafgerichtlichen Verurteilung nach § 185 StGB im Normalfall eine abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen, die der persönlichen Ehre auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite drohen. Abweichend davon tritt ausnahmsweise bei herabsetzenden Äußerungen, die die Menschenwürde eines anderen antasten oder sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen, die Meinungsfreiheit hinter den Ehrenschatz zurück, ohne dass es einer Einzelfallabwägung bedarf.

(BVerfG NJW 2020, 2622 Rn. 15)

Die Antwort auf die Frage, wann es sich um Schmähkritik in diesem Sinne handelt, ergibt sich danach nicht aus einer Abwägung im Vorgriff auf die nach den allgemeinen Regeln erforderliche Abwägungsentscheidung, resultiert also nicht aus einer Abwägung vor der Abwägung. Sie folgt vielmehr einem eigenen, sachlich zu bestimmenden Gesichtspunkt: Schmähung im verfassungsrechtlichen Sinn ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Es sind dies Fälle, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuführen oder sie niederzumachen, etwa in Fällen der Privatfehde. Erfolgen solche allein auf die persönliche Kränkung zielenden Äußerungen unter den Kommunikationsbedingungen des Internets, sind sie aber nicht selten auch von Privatfehden losgelöst. Sie können persönlich nicht bekannte Personen, auch des öffentlichen Lebens, betreffen, die im Schutz der Anonymität des Internets ohne jeden nachvollziehbaren Bezug zu einer Sachkritik grundlos aus verwerflichen Motiven wie Hass- oder Wutgefühlen heraus verunglimpft und verächtlich gemacht werden.

(BVerfG NJW 2020, 2622 Rn. 19)

Ähnlich verhält es sich in den ebenfalls an strenge Maßstäbe geknüpften Fällen der Formalbeleidigung im verfassungsrechtlichen Sinn, die deshalb von der Rechtsprechung mit der Schmähung stets in unmittelbarem Zusammenhang behandelt und zum Teil auch als deren Unterfall behandelt worden sind (vgl. BVerfGE 93, 266 [294] = NJW 1995, 3303; vgl. auch BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats] NJW 2009, 749 Rn. 16; NJW 2009, 3016 Rn. 35; BVerfG [2. Kammer des Ersten Senats] NJW 2019, 1368 Rn. 11). Um solche Fälle kann es sich etwa bei mit Vorbedacht und nicht nur in der Hitze einer Auseinandersetzung verwendeten, nach allgemeiner Auffassung besonders krassen, aus sich heraus herabwürdigenden Schimpfwörtern – etwa aus der Fäkalsprache – handeln. Auch dort ist es – wie bei der Schmähkritik – im Regelfall nicht erforderlich, in eine Grundrechtsabwägung einzutreten (vgl. BVerfGE 82, 43 [51] = NJW 1990, 1980; BVerfGE 93, 266 [294] = NJW 1995, 3303; BVerfG [2. Kammer des Ersten Senats] NJW 2019, 2600 Rn. 18). In Fällen der Formalbeleidigung ist das Kriterium der Strafbarkeit nicht der fehlende Sachbezug einer Herabsetzung, sondern die kontextunabhängig gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit und damit die spezifische Form dieser Äußerung.

(NJW 2020, 2622 Rn. 21, beck-online)

Die gegenständlichen Kommentare finden sich unter einem Video in dem die Geschichte eines Japaners im zweiten Weltkrieg erzählt wird, der beide Atombombenabwürfe überlebt hat.

Der Kommentar eines Nutzers: „Eigene Meinung: Atomwaffen auf Städte zu werfen ist ein Kriegsverbrechen. Nicht nur nach heutigen Maßstäben, sondern auch nach damaligen. War Japan unschuldig? Ganz sicher nicht. Aber man kann eigene Kriegsverbrechen nicht mit denen des Gegners entschuldigen - das ist nur der Weg in eine unfassbar schreckliche Abwärtsspirale.“ führte dort zu einer ausführlichen Debatte.

Die gegenständlichen Kommentare sind zwar in weiten Teilen sachlich. Dennoch verwendet der Autor immer wieder Fäkalbegriffe und Formalbeleidigungen um den Verfasser anderer Kommentare anzusprechen.

Im ersten Text verwendet der Autor den Begriff „Moralscheißer“. Dabei handelt es sich um einen Begriff der Fäkalsprache, bei dem kein Eintritt in eine Grundrechtsabwägung notwendig ist. Die Äußerung ist rechtswidrig.

Im zweiten Text spricht der Autor einen anderen Nutzer mit den Worten „Du echter Klugscheißer“. Auch dabei handelt es sich um einen Begriff der Fäkalsprache, bei dem kein Eintritt in eine Grundrechtsabwägung notwendig ist. Am Ende des zweiten Kommentars wird der andere Nutzer wieder als „Moralscheißer“ bezeichnet. Die Äußerung ist rechtswidrig.

Im dritten Kommentar wird der andere Nutzer mit den Worten „Hey Dummkopf.“ angesprochen. Dabei handelt es sich um eine Formalbeleidigung, die vom Verfasser mit Bedacht gewählt worden ist um den Diskussionspartner zu diskreditieren und niederzumachen. Angesichts der schriftlichen und öffentlichen Äußerung im Internet ist solches nicht hinnehmbar (s.o. BVerfG NJW 2020, 2622 Rn. 19). Für den Autor spricht nicht, dass es sich um einen Impuls im Rahmen einer erregten Diskussion gehandelt hat. Vielmehr werden seine Beiträge häufig mit Schimpfworten angereichert. Vor dem Hintergrund der Art und Weise der Äußerung nämlich öffentlich, schriftlich und prinzipiell zeitlich unbefristet abrufbar (s. BVerfG NJW 2020, 2622 Rn. 34) wiegt die Bezeichnung des Diskussionspartners als „Dummkopf“ besonders schwer. Am Ende des Kommentars wird nochmals in rechtswidriger Weise die Bezeichnung als „Dummkopf“ und „Moralscheißer“ verwendet. Die Äußerung ist rechtswidrig.

Im 4. Absatz wird der Diskussionspartner als „hirnlos“ bezeichnet. Die Begrifflichkeit soll den Diskussionspartner diskreditieren und verunglimpfen. Auch diese Bezeichnung wiegt vor dem Hintergrund der Art und Weise der Äußerung nämlich öffentlich, schriftlich und prinzipiell zeitlich unbefristet abrufbar, besonders schwer und verletzt den so Bezeichneten in seiner Ehre.

Die Äußerung ist rechtswidrig.

Andere Straftatbestände des Katalogs von § 1 Abs. 3 NetzDG sind nicht erfüllt. Die Beiträge sind rechtswidrig.